

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.04.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0204/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>30.04.2019</b>	<b>BV Ronsdorf</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Einbahnstraßenfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr Am Lohsiepen</b>		

### Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straßenabschnitte Am Lohsiepen für den gegenläufigen Radverkehr.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft. In diesem Zuge wurde nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die Einbahnstraßenabschnitte Am Lohsiepen, die in Anlage 01 dargestellt sind, geprüft.

In den geprüften Einbahnstraßenabschnitten gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Es führt keine Buslinie durch die betreffenden Straßenabschnitte. Bedingt durch die weitestgehend geradlinig verlaufenden Straßenabschnitte sind die Sichtverhältnisse sehr gut. Die Begegnungsbreiten unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehr sind ebenfalls ausreichend. Ausweichflächen stehen durch Grundstückszufahrten in ausreichender Anzahl zu Verfügung. Somit sind sämtliche einzuhaltenden Kriterien der StVO sowie die Empfehlungen für Radverkehrsanlage (ERA 2010) erfüllt, um den Radverkehr in Gegenrichtung zulassen zu können.

Neben den in Anlage 02 vorzunehmenden Beschilderungsergänzungen sind keine weiteren Maßnahmen (z. B. Markierungsarbeiten in Form von Schleusen) erforderlich.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der Straßenabschnitte vor.

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages wird um Protokollierung der Ermessensgründe gebeten.

### **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 600 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

### **Zeitplan**

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

### **Anlagen**

Anlage 01 – Übersichtsplan  
Anlage 02 – Beschilderungsplan